

§ 5

(1) a) Die Finanzierung der kulturpolitischen Arbeit in den Kulturhäusern, Kulturräumen, Klubs und Bibliotheken, die Anschaffung von Materialien und Kleidung für Zirkel, Musikinstrumente, die Erweiterung der Bibliotheken usw. erfolgt aus den Mitteln des Prämienfonds, aus Mitteln der Gewerkschaftskasse und durch eigene Einnahmen.

b) Neubeschaffungen, deren Wert im einzelnen über 500 DM beträgt, werden aus den Haushaltsmitteln der Verwaltung oder der Einrichtung entsprechend den Haushaltsrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes finanziert.

Der Nachweis über die Vermögensänderung erfolgt nur dann bei der jeweiligen Verwaltung oder der Einrichtung, wenn diese vermögensändernde Maßnahme von diesen finanziert wurde.

(2) Die Leiter der Verwaltungen und Einrichtungen legen in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Höhe der Zuweisungen aus dem Prämienfonds für die kulturpolitische Arbeit fest.

(3) a) Stehen die Kulturhäuser, Kulturräume und Klubs oder die Bibliotheken mehreren Betrieben, Verwaltungen oder Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung, so beteiligen sich diese anteilmäßig an den entsprechend § 5 Abs. 1 entstehenden Ausgaben. Die Beteiligung der einzelnen Betriebe, Verwaltungen oder Einrichtungen ist vertraglich festzulegen und von den jeweiligen Leitern der Verwaltungen oder Einrichtungen und den BGL-Vorsitzenden sowie den dafür verantwortlichen Kulturfunktionären zu unterzeichnen.

b) Die Kosten gemäß § 4 trägt der Haushalt der Verwaltung oder der Einrichtung, in deren Vermögensrechnung die Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs, Bibliotheken und die dazu gehörigen Einrichtungen nachgewiesen werden.

§ 6

Die von den zuständigen Gewerkschaften bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen bestätigten oder eingesetzten Kulturfunktionäre sind verpflichtet, für jedes Planjahr einen Haushaltsplan (Plan der Einnahmen und Ausgaben) entsprechend den Musterplänen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aufzustellen.

§ 7

Die den Verwaltungen oder den Einrichtungen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zusätzlich zum bestätigten Haushaltsplan entstehenden Ausgaben sind durch Einsparungen bei anderen Positionen ihres Haushaltsplanes zu decken.

Soweit Einsparungen hierfür nicht zur Verfügung stehen, ist die Finanzierung des Mehrbedarfs mit dem jeweils übergeordneten Finanzorgan zu regeln.

§ 8

Die Veranstaltungen in den gewerkschaftlichen Kulturhäusern, Klubs und Kulturräumen sind in der Regel von der Vergnügungssteuer befreit.

Die Befreiung von der Vergnügungssteuer tritt nicht ein, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltung durch

Tanz ausgefüllt wird. Die Entrichtung der Vergnügungssteuer für nicht steuerfreie Veranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Steuersatzungen. Die Steuer darf nicht aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

§ 9

Bei Neueinrichtung von Kulturhäusern, Kulturräumen, Klubs und Bibliotheken werden, soweit es sich nicht um Investitionen handelt, die Mittel für die Herichtung der Gebäude und Räume sowie für die Beschaffung des notwendigen Inventars für die Ausstattung der Räume entsprechend der vorgesehenen Entwicklung aus den Haushalten der Verwaltungen und der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz Über den Staatshaushaltsplan 1954, — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —

Vom 18. Juni 1954

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanzberichterstattung 1954 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft besteht aus

- a) dem monatlichen Finanzbericht,
- b) der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung der Deutschen Notenbank,
- c) dem vierteljährlichen Finanzkontrollbericht zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(2) Die Meldungen zu Buchstaben a und b des Abs. 1 werden von den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, nicht aufgestellt.

(3) Eine Ausnahme zu Abs. 2 bilden die Betriebe, die unter Verwendung des Richtsatzplanes (Plan 81.1 des Betriebsplanes als Anlage zum vereinfachten Finanz- und Leistungsplan) Richtsatzplankredite der Deutschen Notenbank in Anspruch nehmen. Diese Betriebe führen die unter Abs. 1 Buchst. b angeführte Bestands- und Lagerbewegungsmeldung durch.

§ 2

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft geregelt.

(2) Die Fachministerien und Staatssekretariate m. e. G. erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

* 11. Durchfb. (GBl. S. 524)